

Verpackungsgesetzgebung in Österreich: Das muss der Onlinehandel wissen

Für Onlinehändler:innen, die aus dem Ausland (z.B. aus Deutschland) nach Österreich versenden, ändert sich ab 2023 einiges. Das liegt daran, dass – ähnlich wie zuletzt in Deutschland – auch in Österreich die Verpackungsgesetzgebung umfassend überarbeitet wurde. Konkret wurden sowohl das österreichische Abfallwirtschaftsgesetz als auch die österreichische Verpackungsverordnung angepasst.

Grundsätzlich sind wie in Deutschland all jene Unternehmen von den Vorgaben betroffen, die verpackte Ware an

private Endverbraucher:innen in Österreich versenden (sog. "Haushaltsverpackungen" = insbes. Produkt- und Versandverpackungen). Sie müssen die Lizenzierung ihrer Verpackungen an einem der dualen Systeme in Österreich sicherstellen. Das gilt ab der ersten Verpackung und für jedes Verpackungsmaterial.

Große Teile der Änderungen, die in der Überarbeitung der zugrundeliegenden Gesetze beschlossen wurden, treten am 01. Januar 2023 in Kraft. **Wir zeigen Ihnen, welche Änderungen den Onlinehandel besonders betreffen.**



VERPFLICHTENDE BENENNUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN

- Ab dem 01. Januar 2023 müssen ausländische Versandhändler:innen ohne Sitz in Österreich einen **Bevollmächtigten bestellen**, sobald sie Verpackungen an Endverbraucher:innen in Österreich versenden.
- Sie dürfen die Pflichterfüllung der Vorgaben aus dem Gesetz dann **nicht mehr selbst übernehmen**.
- Stattdessen ist der Bevollmächtigte für die Erfüllung der Pflichten zuständig.
- Als Bevollmächtigter kann jede **natürliche oder juristische Person** bestellt werden, die u.a. einen Sitz in Österreich hat und durch eine notariell beglaubigte Vollmacht bestellt sein muss.



NEUE KONTROLLMECHANISMEN AUF ELEKTRONISCHEN MARKTPLÄTZEN UND IM FULFILMENT

- Ebenso wie in Deutschland bereits seit Juli 2022 müssen ab dem 01. Januar 2023 auch in Österreich Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister einer **Kontrollpflicht** nachkommen.
- Onlinehändler:innen dürfen dann nur noch über elektronische Marktplätze verkaufen oder ihre Produkte von Fulfilment-Dienstleistern versenden lassen, wenn sie **Nachweise** über die **Erfüllung der Vorgaben** vorlegen können.
- Im Fulfilment-Fall gilt: Für die Produktverpackungen sind Sie als Händler zuständig, für die vom Fulfilment-Dienstleister befüllte Versandverpackung liegt die Verantwortung beim Dienstleister.

Impressum:
Interseroh+ GmbH | A subsidiary of Interzero – zero waste solutions
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln
Tel. +49 2203 9147-1964
E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Geschäftsführung: Markus Müller-Drexel (Vorsitz),
Michael Bürstner, Frank Kurrat
Amtsgericht Köln HRB 104034
UST-IDNr.: DE345747730



NEUE BESTIMMUNGEN BEI EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN

- Für **Einwegkunststoffprodukte** wie Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte oder Fischereigeräte ist ebenfalls die Benennung eines **Bevollmächtigten** erforderlich.
- **Wichtig:** Für Kunststoffeinwegprodukte wie Wattestäbchen, Einwegbesteck, Einweggeschirr, Trinkhalme, Luftballonstäbe sowie Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol gilt bereits seit dem 03. Juli 2021 ein Einfuhrverbot.



NEUE MELDEPFLICHTEN FÜR INVERKEHRBRINGER

- Inverkehrbringer:innen von Verpackungen müssen zum 15.03. eines Folgejahres (erstmalig am 15.03.2023) einer **Meldepflicht** nachkommen.
- Das gilt für Inverkehrbringer:innen von wiederverwendbaren Verpackungen, Verkaufsverpackungen und für bestimmte Einwegkunststoffprodukte.



NEUE PFLICHTEN FÜR INVERKEHRBRINGER GEWERBLICHER VERPACKUNGEN

- Ebenfalls ab Januar 2023 sind Inverkehrbringer:innen von gewerblichen Verpackungen – also den Verpackungen, die nicht bei privaten Endkund:innen anfallen, sondern an andere Händler:innen versendet werden und im Handel verblieben – **zur Teilnahme an einem System verpflichtet**.
- Dabei bilden **lediglich Großanfallstellen und Eigenimporte** eine **Ausnahme**.